

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 15/21

Bozen, den 12.03.2021

Steuerguthaben für Werbung 2021 und 2022

Das Steuerguthaben für Werbung laut Gesetz 50/2017 wurde mit dem Haushaltsgesetz 2021 zu denselben Bedingungen des Jahres 2020 auch für die beiden Jahre 2021 und 2022 verlängert, jedoch nur für Werbekampagnen in Zeitungen und Zeitschriften.

Das Steuerguthaben für Werbung in Zeitungen und Zeitschriften beträgt somit auch für die Jahre 2021 und 2022 wieder 50% aller förderbaren Werbeaufwendungen.¹

Für Werbung in Fernsehen und Radio gelten hingegen die Bedingungen der vergangenen Jahre, wonach lediglich die Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum begünstigt sind.

Das Steuerguthaben beträgt in diesen Fällen maximal 75% der Mehraufwendungen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die Werbeaufwendungen müssen die Aufwendungen des Vorjahreszeitraums um mindestens 1% überschreiten.

Die **Vormerkungsanträge für das Jahr 2021** müssen **innerhalb 31.03.2021** eingereicht werden.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften.

Es werden nur Kosten für Werbung in nationalen und lokalen Zeitungen und Zeitschriften (Im Print- und Online-Format) sowie Fernseh- und Radiowerbung für lokale Sendeanstalten gefördert.

Die Medien- und Verlagshäuser müssen im Register der Kommunikationsdienstleister (<http://www.elencopubblico.roc.agcom.it/roc-epo/index.html>) bzw. beim zuständigen Gericht eingetragen sein.

Andere Arten von Werbespesen, sowohl online (z.B. Werbung in sozialen Netzwerken, Suchmaschinen, Urlaubsportalen, etc.) als auch im Print-Format (z.B. Plakate, Broschüren, Flyer, etc.), und Werbung in ausländischen Medien sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch die Nebenspesen (Druckkosten, Vermittlergebühren, Beratungen, usw.) sind von der Förderung ausgenommen.

¹ Falls die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, wird die Förderung anteilmäßig auf alle Antragsteller aufgeteilt, der Fördersatz wird in diesem Fall entsprechend reduziert. In den vergangenen Jahren haben die Anträge die zur Verfügung gestellten Mittel um ein Vielfaches überschritten, den einzelnen Antragstellern wurde daher nur ein Bruchteil der theoretisch zustehenden Förderung zugewiesen.

Das Ansuchen besteht aus zwei Erklärungen:

- Vormerkungsantrag für das Steuerguthaben: anzugeben sind die Beträge der bereits in Rechnung gestellten sowie der geplanten Aufwendungen des laufenden Jahres:
 - **zwischen 01.03. und 31.03. des betroffenen Jahres telematisch zu versenden**
- Ersatzerklärung der angefallenen Kosten: anzugeben sind die Beträge der tatsächlich angefallenen Kosten.
 - **zwischen 01.01. und 31.01. des Folgejahres telematisch zu versenden**

Förderbare Aufwendungen	Bezugszeitraum	Vergleichszeitraum	Fördersatz
Werbung in Zeitungen u. Zeitschriften (Print- und Online-Medien)	01.01.2021 - 31.12.2021	/	50% der Aufwendungen
	01.01.2022 - 31.12.2022	/	
Fernsehwerbung u. Radiowerbung (lokal)	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2020 - 31.12.2020	75% der Mehraufwendungen (min. > 1%)
	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2021 - 31.12.2021	

Falls die Anträge die zur Verfügung gestellten Mittel übersteigen, werden die Beiträge auf alle berechtigten Antragsteller im Verhältnis aufgeteilt.

Das Steuerguthaben kann, in Bezug auf dieselben Ausgabenposten, mit anderen steuerlichen Begünstigungen nicht kumuliert werden und unterliegt der "De-Minimis" Regelung.

Das Guthaben wird mittels Formular F24 verrechnet und ist in Bezug auf die Einkommensteuer und die IRAP steuerpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
 Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth

